

# RS Vwgh 1995/12/14 93/07/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1995

## Index

L10017 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

AVG §66 Abs4;

GdO Tir 1966 §41;

## Rechtssatz

Bestehen für die Behörde Bedenken an einer durch den Bürgermeister einer Gemeinde als außervertretungsbefugtes Organ einer Agrargemeinschaft einem Rechtsanwalt erteilten Bevollmächtigung zur Erhebung eines Rechtsmittels, dann konnte dies lediglich Anlaß dazu bieten, solchen Bedenken über die Bevollmächtigung des einschreitenden Rechtsanwaltes durch den Bürgermeister der Gemeinde durch ein Vorgehen iSd § 10 Abs 2 iVm § 13 Abs 3 AVG Rechnung zu tragen, ohne daß die Behörde dazu berechtigt ist, das Rechtsmittel aus dem Grunde des gesehenen Mangels zurückzuweisen.

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiten einer juristischen Person Zurechenbarkeit Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Formgebrechen behebbare Vollmachtsvorlage

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070181.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)